

Gemeinsame Richtlinien

des Jugendamtes des Kreises Steinfurt sowie der Jugendämter der Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine für die Wirtschaftliche Jugendhilfe

1. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in geeigneten Formen der Familienpflege gemäß § 32 SGB VIII

Die Pflegeeltern erhalten in der Regel ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 80 v. H. des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der maßgeblichen Altersstufe.

2. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und § 35 a II Nr. 3 SGB VIII

2.1 Erstausstattungsbeihilfe

(1) Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird innerhalb eines Jahres nach Aufnahme eines Pflegekindes in die Pflegefamilie eine Erstausstattungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung, Bettwäsche, Mobiliar und anderen Gegenständen des persönlichen Bedarfs gewährt.

(2) Die Beihilfe beträgt maximal das 3fache der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe. Sie wird im Rahmen dieser Höchstbetragsförderung auf den von der zuständigen Sozialfachkraft des Jugendamtes als notwendig anerkannten Bedarf und Betrag begrenzt.

(3) Die zweckentsprechende Verwendung der Erstausstattungsbeihilfe ist in geeigneter Weise zu belegen.

2.2 Weihnachtsbeihilfe

Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 50,00 € gewährt.

2.3 Ferienbeihilfe

Pro Kalenderjahr wird pro Pflegekind eine Ferienbeihilfe in Höhe von pauschal 200,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Pflegegeld für den Monat Juli.

2.4 Beihilfe aus besonderen Anlässen

2.4.1 Einschulung

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird anlässlich der Einschulung des Pflegekindes eine Beihilfe in Höhe von 100,00 € gewährt. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

2.4.2 Taufe / Erstkommunion / Konfirmation / Schulentlassung

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird anlässlich der Taufe, Erstkommunion, Konfirmation oder Schulentlassung des Pflegekindes eine Beihilfe in Höhe der durch Ministerialerlass festgesetzten Kosten der Erziehung bei der Vollzeitpflege gewährt. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

2.4.3 Klassenfahrten

Die Kosten der Klassenfahrten sind in voller Höhe zu übernehmen. Die Dauer der Klassenfahrt und die Höhe der Kosten sind in geeigneter Weise zu belegen.

2.5 Sehhilfen (Brillen / Kontaktlinsen)

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe bis zur Höhe von 75,00 Euro gewährt. Ein Belegnachweis und der Ablehnungsbescheid der Krankenkasse ist erforderlich.

2.6 Startbeihilfe bei Verselbständigung

Auf formlosen Antrag wird bei Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung in der Regel eine Beihilfe in Höhe des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe gewährt, sofern eine vergleichbare Sozialleistung nicht von anderer Stelle gewährt werden kann. Diese muss bei der entsprechenden Stelle beantragt werden.

2.7 Übernahme von Elternbeiträgen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird der von diesen nach dem KiBiz zu entrichtende Elternbeitrag übernommen.

2.8 Altersvorsorge und Unfallversicherung

Gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die lfd. Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Für die Alterssicherung wird die Hälfte des niedrigsten Beitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Berechtig ist jede Pflegeperson, die aufgrund der Ausübung der Pflege keiner bzw. maximal einer Halbtagsbeschäftigung nachgeht. Gefördert werden nachgewiesene Beitragszahlungen für kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen (z. B. Riesterrenten). Bei der nachzuweisenden Alterssicherung muss vertraglich sichergestellt sein, dass die Ansprüche nicht vor dem Erreichen des frühesten Zeitpunkts der gesetzlichen Altersgrenze fällig werden. Jede Pflegeperson ist einmal anspruchsberechtigt; jedoch nicht für jedes Pflegekind, wenn sie mehrere Pflegekinder betreut. Die Zahlungen sind jährlich nachzuweisen.

Für eine Unfallversicherung wird für jede Pflegeperson der nachgewiesene Versicherungsbeitrag bis max. 10,00 € pro Monat pro Person übernommen. Die Zahlungen sind jährlich nachzuweisen.

Halten sich mehrere Kinder in einer Pflegefamilie auf, werden die Beiträge zur Altersvorsorge und für die Unfallversicherung nur einmal pro Pflegeperson übernommen.

2.9 Übernahme von Kosten der Nachbetreuung bei vorausgegangenen Hilfen gem. § 33 SGB VIII und § 35 a II Nr. 3 SGB VIII

(1) In begründeten Fällen werden die Kosten einer Nachbetreuung durch die Pflegeeltern (§ 33 oder § 35 a stationär) pauschal vergütet, soweit eine Beratung und Unterstützung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht ausreicht.

(2) Der Umfang der Nachbetreuung ist im Hilfeplan festzuschreiben.

(3) Die Pauschale beträgt monatlich 100,00 €.

(4) Die maximale Förderungsdauer beträgt 6 Monate.

2.10 Härtefallregelung

Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.

2.11 Besonderheiten bei der Hilfestellung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks

Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Pflegestelle im Sinne des § 33 SGB VIII.

3. **Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII und nach § 35 a II Nr. 4 SGB VIII**

3.1 Erstausstattungsbeihilfe/Bekleidungsbeihilfe

(1) Auf formlosen Antrag der Einrichtung gemäß § 34 SGB VIII kann bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen eine Erstausstattungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung gewährt werden.

Daneben können in gleicher Weise Bekleidungsbeihilfen aus besonderen Anlässen gewährt werden. Insgesamt sollen die Regelungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW gelten.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung der Erstausstattungsbeihilfe ist in geeigneter Weise zu belegen.

3.2 Weihnachtsbeihilfe

Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 50,00 € gewährt.

3.3 Klassenfahrten

Die Kosten der Klassenfahrten sind in voller Höhe zu übernehmen. Die Dauer der Klassenfahrt und die Höhe der Kosten sind in geeigneter Weise zu belegen.

3.4 Sehhilfen (Brillen / Kontaktlinsen)

Auf formlosen Antrag der Einrichtung wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe bis zur Höhe von 75,00 Euro gewährt. Ein Belegnachweis und der Ablehnungsbescheid der Krankenkasse ist erforderlich.

3.5 Startbeihilfe bei Verselbständigung

Auf formlosen Antrag wird bei Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung in der Regel eine Beihilfe in Höhe des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe gewährt, sofern eine vergleichbare Sozialleistung nicht von anderer Stelle gewährt werden kann. Diese muss bei der entsprechenden Stelle beantragt werden.

3.6 Härtefallregelung

Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.

3.7 Besonderheiten bei der Hilfgewährung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks

Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Einrichtung im Sinne des § 34 SGB VIII.

4. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Form intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII

Ist die Hilfe mit einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung oder einer sonstigen Betreuten Wohnform im Sinne des § 34 SGB VIII verbunden, sind die Ziffern 3.1 bis 3.7 entsprechend anzuwenden.

5. Leistungen bei der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Ist die Hilfe in einer der Hilfeformen der §§ 33 bis 35 a II Nr. 3 oder 4 SGB VIII ausgestaltet, sind die vorstehenden Ziffern, die für diese Hilfeform gelten, entsprechend anzuwenden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01.05.2019** in Kraft. Zugleich treten alle bis dahin geltenden Richtlinien und Regelungen für den gesamten vorstehenden Regelungsbereich außer Kraft.